

Das Problem

Kollegin A möchte wissen: »Wann kann ich in den Ruhestand gehen?«
»Unter welchen Voraussetzungen werde ich in den Ruhestand versetzt?«, interessiert Kollegin B.
Kollegin C fragt: »Wie hoch werden meine Ruhestandsbezüge sein?«

Wann, wie, wie viel?

Die Rechtslage im Überblick

Die Beamtenversorgung

Die Versorgung ist Ausfluss der Alimentationszusage und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten sowie für deren Angehörige. Sie sichert diesen Personenkreis im Alter und bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit ab. Da bei der Besoldung keine ausgewiesenen Beträge für die Versorgung einbehalten werden, stellt die Beamtenversorgung (die Pension) steuerpflichtiges Einkommen dar. Das Beamtenversorgungsgesetz regelt die Versorgung für alle Versorgungsempfänger bundeseinheitlich.

*Versorgung als gesetzliche
Unterhaltspflicht des
Dienstherrn*

Der Versorgungsfall

Der Fall tritt ein durch Versetzung der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand, wenn:

*Bedingungen für die
Ruhestandsversetzung*

- sie die gesetzliche Altergrenze von 65 Jahren erreichen. (Für LehrerInnen in Bayern gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorausgeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Stichtag: 31. Juli als letzter Geburtstagstermin.)
- sie ab dem 64. Lebensjahr auf eigenen Antrag ausscheiden wollen.
- sie als Schwerbehinderte auf eigenen Antrag ab dem 60. Lebensjahr ausscheiden.
- sie dauernd dienstunfähig sind oder
- sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Anspruch

Ruhegehalt (Pension) wird nur gezahlt, wenn die Beamtin/der Beamte

- mindestens eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet hat oder
- durch Dienstunfall oder durch eine bei der Ausübung des Dienstes zugezogene Krankheit dienstunfähig geworden ist. (Diese Bestimmung gilt für Beamte auf Probe nur eingeschränkt, für Beamte auf Widerruf nicht.)

Berechnungsgrundlage und Ruhegehaltssatz

Die Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalts bilden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnen sich aus dem letzten Grundgehalt, dem Familienzuschlag (Stufe 1) und den sonstigen ruhegehaltfähigen Zulagen. Tritt die Beamtin/der Beamte aus einem Beförderungsamte in den Ruhestand, werden diese Dienstbezüge in der Berechnung nur nach mindestens 3-jähriger Verweilfrist berücksichtigt.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird vom Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis bis zum Eintritt in den Ruhestand berechnet. Neben der aktiven Dienstzeit können Anrechnungszeiten (z. B. Ausbildung, Studium) sowie Zurechnungszeiten (z. B. bei vorzeitiger krankheitsbedingter Ruhestandsversetzung) die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhö-

*Berechnung des Ruhegehalts
aus ruhegehaltfähigen
Dienstbezügen und
ruhegehaltsfähiger Dienstzeit
als Prozentsatz unter
Anwendung der im Einzelfall
notwendigen Rechts-
bestimmungen*

hen. Jahre der Teilzeitbeschäftigung fließen anteilig in die Berechnung ein. Der Ruhegehaltssatz ist der Prozentsatz, der auf Grund der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt wird.

Für jedes ganze Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit werden bei Vollzeitbeschäftigung 1,875 v. H. (bis 31.12.2002) und 1,79375 v. H. (ab 1.01.2010) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angerechnet.

In den Jahren 2003 bis 2009 erfolgt eine stufenweise Versorgungsanpassung an den neuen Höchstruhegehaltssatz. Im Zeitraum von 40 Dienstjahren kann so (bei ständiger Vollzeitbeschäftigung) die prozentuale Höchstversorgung (75 v. H. bis 31.12.02, 71,75 v. H. ab 1.01.2010) erreicht werden (neues Recht seit 1992 und Änderungen ab 2003).

Bei der Berechnung nach altem Recht (Fassung 1984) wurde über einen anfänglichen Sockelbetrag der Höchstwert von 75 v. H. bereits nach 35 Jahren erreicht.

Weitere Regelungen

- Recht auf Mindestversorgung (35 v. H.)
- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (Unterschiede bei Geburten vor oder ab dem 1. Januar 1992)
- Versorgungsabschläge (d. h. Minderung des Ruhegehalts – nicht des Ruhegehaltssatzes – um bestimmte Prozentbeträge bei vorzeitiger Pensionierung, auch bei Schwerbehinderten)
- Besitzstandswahrung (Für am 31. Dezember 1991 bestehende Beamtenverhältnisse wird im Versorgungsfall zum Vergleich eine Mischberechnung [altes und neues Recht] zu Gunsten des Beschäftigten durchgeführt.)
- Für Beamtenverhältnisse ab 1. Januar 1992 gilt uneingeschränkt das neue Beamtenversorgungsgesetz.

Tipps für die Praxis

Beachten Sie, dass jeder Versorgungsfall ein Einzelfall ist, der detaillierte Überlegungen notwendig macht!

Lassen Sie sich von der Beamtenversorgung des Dienstherrn (nur im wirklichen Versorgungsfall, aber auch beim Wechsel in die Altersteilzeit möglich) und von der GEW ihre Ruhegehaltsansprüche berechnen!

Wenden Sie sich zur Beratung oder wegen einer Berechnung an Ihren zuständigen Personalrat.

Was die GEW dazu meint

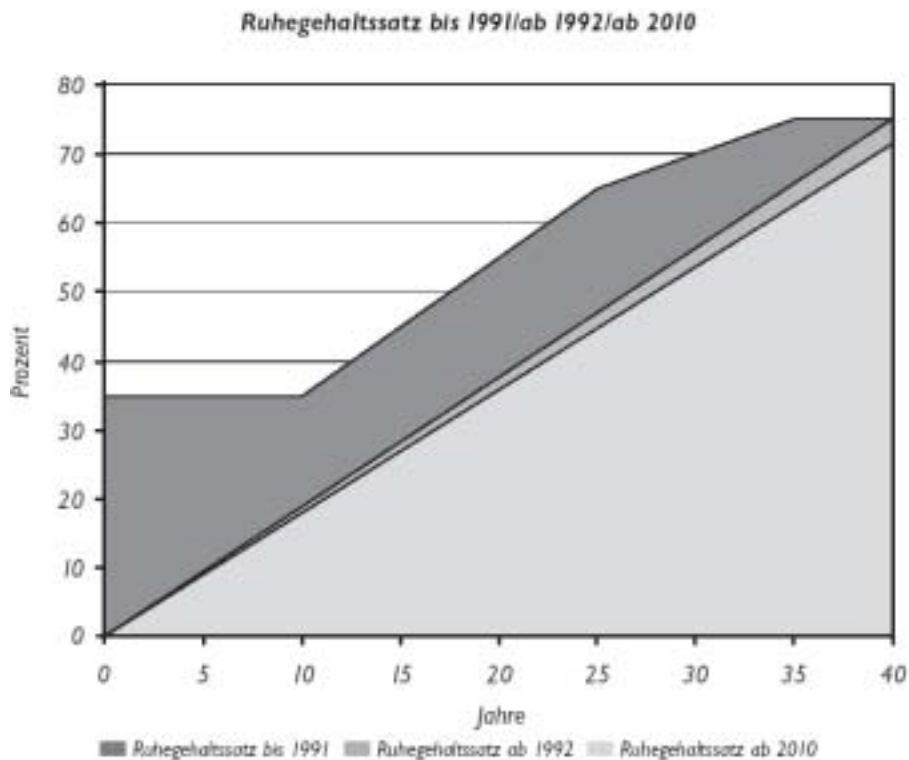
*Verschlechterung der Arbeits-
und Besoldungsbedingungen
erfordern politisch aktive
GewerkschafterInnen*

Die grundsätzliche Sicherheit von Arbeitsplatz und Einkommen bezahlen die BeamtInnen durch kontinuierliche Verschlechterungen ihrer Arbeits- und Besoldungsbedingungen.

Alle gesetzlichen Neuerungen auf Bundes- und Landesebene beinhalten das Prinzip des Staates, weniger Geld für mehr Arbeit und längere Arbeitszeit auszugeben. In Zeiten der Sparpolitik täuschen auch scheinbar progressive Strukturveränderungen innerhalb der Besoldung nicht darüber hinweg. Ob man grundsätzlich mehr Stunden arbeitet, später in eine höhere Dienstaltersstufe aufsteigt, als Beamtin/Beamter eine Besoldungsanpassung des öffentlichen Dienstes nicht erhält oder erst nach 40 Jahren den Versorgungshöchstsatz erreicht, die Auswirkung bedeutet immer ein geringeres Einkommen und damit im zukünftigen Fall einen geringeren Pensionsanspruch.

Die Absenkung des Ruhegehaltshöchstsatzes von 75 auf 71,25 v. H. und des Steigerungssatzes von 1,875 auf 1,79375 v. H. bis zum Jahr 2010 ist ein weiterer Beweis für

den Verfügungscharakter, den der Geldbeutel der BeamtInnen für die öffentliche Hand darstellt. Das folgende Schaubild verdeutlicht die Entwicklung des Ruhegehalts:



Auch wenn der Beamtenstatus speziell der LehrerInnen – im Gegensatz zur Gewerkschaftsforderung nach einem allgemeinen öffentlichen Dienstrecht für alle Beschäftigten – trotz mancher allgemeiner Erörterungen in politischen Auseinandersetzungen nicht wirklich zur Diskussion oder gar zur Disposition steht, stellt sich die Frage, wie sich die Beschäftigten dem Diktat des Dienstherrn politisch entgegenstellen oder entziehen können. Das freiwillige Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist sicher die schlechteste aller Lösungen und wird mit dem Verlust des Pensionsanspruches (eine allerdings viel geringerwertige Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt durch den Dienstherrn) bezahlt.

Aktive Personalratsarbeit und offensive Gewerkschaftspolitik sind nötig, um die Gesamtentwicklung und die weiteren, zumeist negativen Auswirkungen des öffentlichen Tarifrechts auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht der BeamtInnen wenigstens teilweise beeinflussen zu können.

Quellen

- Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) in der Neufassung vom 27. August 1998 (GVBl 1998, S. 702), zuletzt geändert am 8. März 2005 (GVBl 2005, S. 67, 70)
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtenVG)
- Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte, DGB-Bundesvorstand, Abt. öffentl. D./Beamte, Berlin 2000
- Rund ums Geld, Dt. Beamtenwirtschaftsring e.V., Düsseldorf 2003
- Die Beamtenversorgung, Dt. Beamtenwirtschaftsring e.V., Düsseldorf 2003
- Das Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten, Ratgeber, Essen 2004

Weitere Informationen beim Autor

Michael Lanzenstiel, Pulverturmstraße 35c, 80935 München, ☎ 0 89/3 14 40 63, Fax 0 89/31 23 02 71, G.M.Lanzenstiel@t-online.de